



Appenzell Ausserrhoden

Amtsblatt

Nr. 8 Freitag, 25. Februar 2011

Erscheint jeden Freitag. Jahresabonnement Fr. 32.-.
Es werden nur Jahresabonnemente abgegeben.
Einrückungsgebühr für Inserate: Per mm 60 Rappen.
Letzte Inseraten-Aannahme: Jeweils Dienstag 15 Uhr.
E-Mail: amtsblatt-ar@appon.ch
Redaktion: Kantonskanzlei.
Druck und Verlag: Appenzeller Medienhaus AG, 9101 Herisau.
Einzelverkaufspreis: Fr. -.70.

Verhandlungen des Kantonsrates

an seiner Sitzung vom 21. Februar 2011 im Kantonsratssaal, Herisau

106

Beginn: 8.15 Uhr

Anwesend: Zwischen 58 und 65 Mitglieder des Kantonsrates
7 Mitglieder des Regierungsrates

Entschuldigt
abwesend: Kantonsrätin Yvonne Blättler-Göldi, Trogen (ganztags)
Kantonsrätin Luisa Hochreutener Huber, Lutzenberg
(ab 14.30 Uhr)
Kantonsrat Bernhard Bühler, Waldstatt (ab 16.00 Uhr)
Kantonsrat Erwin Ganz, Lutzenberg (ab 17.10 Uhr)
Kantonsrat Richard Wiesli, Teufen (ab 17.45 Uhr)
Kantonsrat Peter Meier, Gais (ab 17.45 Uhr)
Kantonsrat Siegfried Dörig, Stein (ab 18.30 Uhr)

Vorsitz: Kantonsratspräsident Max Frischknecht, Heiden

Ratschreiber: Martin Birchler, Herisau

1. Eröffnung

107

Kantonsratspräsident Max Frischknecht, Heiden, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen

Eine reich befrachtete Sitzung mit äusserst wichtigen Traktanden steht uns heute bevor. Wir starten mit der Neuordnung der stationären Spitalbehandlung und Pflege sowie der Umsetzung der KVG-Revision im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung und schliessen mit der Teilrevision des Energiegesetzes.

Obwohl ich zu glauben weiss, dass alle Fraktionen grössere Eintretensvoten vorbereitet haben, möchte ich zur Spitalplanung auch noch einen Gedanken einbringen. Dank der Aufarbeitung und Darlegung der Geschichte über die Appenzeller Spitallandschaft durch Herrn Strebel haben wir viel Wissenswertes und Interessantes erfahren.

Als Heidler bin ich mit dem Spital aufgewachsen – nicht im Spital geboren – aber das öffentliche Spital war da; es ist da für Heiden und für das Vorderland und vermittelt eine Art von Sicherheit. Wenn in der Familie mit den Kindern, im Sport oder in späteren Jahren mit den Eltern etwas vorgefallen war, konnte

195

man zu jeder Tages- und Nachtzeit ins Spital fahren. Immer war jemand da, der kompetent die nötigen Massnahmen veranlasste. Was will ich damit sagen? Für mich funktioniert unser Gesundheitswesen gut oder sogar sehr gut.

Aus meiner Sicht gäbe und gibt es keine Gründe am jetzigen System etwas zu ändern – und trotzdem ändern wir. Die KVG-Reform sei unumgänglich – Bern greift ein – landauf, landab kaum Reaktionen – wir wissen nicht einmal genau, was es kostet, ein paar Millionen mehr? Es gibt kaum oder keine Reaktionen – auch nicht von den Parteien oder Gruppierungen, die gerne sparen. Freie Arztwahl, profitieren wird der Patient, gleich lange Spiesse für alle, der freie Markt soll spielen, Leistungsaufträge...

Das hört sich alles extrem gut an; aber der vielzitierte Markt – liebe Kolleginnen, liebe Kollegen – das sind Menschen mit Gebrechen, Schmerzen, Sorgen, Nöten, Unfällen... Der Markt wird umkämpft sein. Ein umkämpfter Markt mit Patienten im Mittelpunkt – wollen wir das? Soll es nebst den Verkehrsströmen jetzt auch noch Patientenströme geben? Ich bitte Sie, in den kommenden Beratungen den Menschen und Patienten nicht zu vergessen.

Die Sitzung ist eröffnet, wir wollen beten.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Neuordnung der stationären Spitalbehandlung und Pflege sowie Umsetzung der Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung; 108
– **Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GG); 1. Lesung**
– **Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz, SVARG); 1. Lesung**

Mit Bericht vom 30. November 2010 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GG) in erster Lesung zuzustimmen;
3. dem Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz, SVARG) in erster Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 24. Januar 2011 beantragt die vorberatende parlamentarische Kommission (PK),

1. einstimmig auf den Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes und zum Spitalverbundgesetz einzutreten;
2. den beantragten Änderungen der PK zuzustimmen;

3. dem Entwurf des Regierungsrates, unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen der PK, in erster Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung Gesundheitsgesetz.

Die PK beantragt die Aufnahme eines neuen Art. 6a mit folgendem Wortlaut:

Art. 6a Kommission Gesundheit

¹ Der Kantonsrat wählt aus seiner Mitte mindestens fünf Mitglieder in die Kommission Gesundheit und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Kommission Gesundheit:

- a) berät die Geschäfte nach Art. 6 dieses Gesetzes vor und erstattet dem Kantonsrat schriftlich Bericht;
- b) handelt als besondere Kommission des Kantonsrates im Bereich der Gesundheitsgesetzgebung.

³ Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, so verständigen sich die Präsidentinnen und Präsidenten über die Aufteilung der Aufgaben oder die gemeinsame Beratung und Berichterstattung. Die nicht federführende Kommission kann dem Kantonsrat einen Mitbericht erstatten.

Bischof, Teufen, stellt den folgenden Ordnungsantrag: Das erweiterte Büro klärt die Möglichkeit von ständigen Kommissionen und deren Abgrenzungen ab. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

Der Ordnungsantrag Bischof, Teufen, wird mit 62:1 Stimmen bei 0 Enthaltungen gutgeheissen.

Der Antrag wird von der PK insofern abgeändert, als heute ein Grundsatzbeschluss über die Einsetzung einer Kommission gefällt wird. Die entsprechenden Bestimmungen sollen in die Geschäftsordnung des Kantonsrates aufgenommen werden.

Der Antrag der PK wird als Grundsatzbeschluss über die Einsetzung einer Kommission mit 45:16 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 8 Departement Gesundheit

¹ Das Departement Gesundheit vollzieht das Gesetz.

² Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfüllt es alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) den Vollzug der internationalen Vereinbarungen, des Bundesrechts, der interkantonalen Vereinbarungen;
- b) die Erstellung der Gesundheitsplanung zuhanden von Regierungsrat und Kantonsrat;
- c) die Koordination sämtlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- d) die Aufsicht über die Spitäler und ähnliche Institutionen;
- e) die Aufsicht und Beratung im Bereich der Alters- und Pflegeheime und der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege;
- e^{bis}) die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Institutionen des Gesundheitswesens;
- f) die Bezeichnung der Praxen und Spitäler, die zu Schwangerschaftsabbrüchen im Sinn des Schweizerischen Strafgesetzbuches berechtigt sind.

³ Im Bereich der stationären Versorgung durch Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens obliegt dem Departement zudem:

- a) die Spital- und Pflegeheimplanung sowie die Spital- und Pflegeheimliste nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung zu Handen des Regierungsrates zu erstellen;
- b) Leistungsaufträge an Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens zu erteilen, soweit der Regierungsrat das Departement damit beauftragt;
- c) regelmässig zu überprüfen, wie die Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens die vereinbarten Leistungen erbringen, und darüber dem Regierungsrat Bericht zu erstatten;
- d) die Sicherheit und Wirksamkeit der stationären medizinischen Versorgung und Pflege zu überprüfen;
- e) die Einhaltung der Regeln über das Controlling bei den Leistungserbringern zu überwachen.

Die PK beantragt die Aufnahme eines neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

⁴ Mittels Leistungsvereinbarungen kann das Departement Gesundheit Vollzungsaufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringerinnen und -erbringer übertragen. Näheres dazu regelt die Verordnung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 52a Grundsätze

a) Spitalleistungen

Ein Spital, eine Klinik, ein Geburtshaus oder ein Pflegeheim erbringt folgende Leistungen:

- a) stationäre und ambulante Leistungen, die durch die obligatorische Krankenversicherung und andere Sozialversicherungen gedeckt sind;
- b) stationäre und ambulante Zusatzleistungen;
- c) weitere Leistungen, die durch Gesetz, interkantonalen oder internationalen Vereinbarung oder Leistungsauftrag übertragen werden, wie insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Leistungen in der Aus- und Weiterbildung von in Spitälern, Kliniken, Geburtshäusern und Pflegeheimen tätigen Berufsleuten.

Die PK beantragt, den bisherigen Text als Abs. 1 zu bezeichnen und einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die gemeinwirtschaftlichen Leistungen fest.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 52d d) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Spital- und die Pflegeheimliste

¹ In die Spitalliste aufgenommen werden Leistungserbringer im Kanton, die

- a) nach der Evaluation der beanspruchten Leistungen einen entsprechenden Leistungsauftrag bekommen (Art. 52e);
- b) die Aufnahmepflichten nach Art. 51 erfüllen;
- c) für bestimmte medizinische Behandlungen und Pflegeleistungen eine Mindestfallzahl vorweisen oder Qualitätskriterien der Behandlungen erfüllen, soweit solche Mindestfallzahlen oder Qualitätskriterien einheitlich vereinbart werden oder allgemein anerkannt sind;
- d) ihre Leistungsaufträge wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen;
- e) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und deren Arbeitsbedingungen allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträgen oder beim Fehlen solcher Verträge den orts- und berufsüblichen Bedingungen entsprechen.

² Der Regierungsrat kann die Aufnahme in die Spitalliste mit besonderen Auflagen verbinden, namentlich indem er:

- a) von einem Leistungserbringer ein bestimmtes, integrales Leistungsspektrum zur Sicherstellung der Grundversorgung einer Region fordert;
- b) von einem Leistungserbringer zur Sicherstellung der akutstationären Versorgung ausnahmsweise auch eine besondere Leistung verlangt, die nicht angeboten wurde;
- c) die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes im Haus während 24 Stunden fordert;
- d) einen Leistungserbringer verpflichtet, mit einem oder mehreren anderen Leistungserbringern im Kanton oder ausserhalb des Kantons Leistungen in Kooperationen zu erbringen;
- e) einen Leistungserbringer verpflichtet, Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmöglichkeiten auf verschiedenen Bildungsstufen in für Spitäler und Pflegeheime wichtigen Berufen nach Massgabe des Berufsbildungsrechts anzubieten;
- f) einen Leistungserbringer verpflichtet, einen Seelsorgedienst anzubieten;
- g) einen Leistungserbringer verpflichtet, einen Sozialdienst für die Beratung der Patientinnen und Patienten anzubieten;
- h) einen Leistungserbringer verpflichtet, die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie den Datenschutz sicherzustellen.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Voraussetzungen und allfälligen Auflagen für die Aufnahme in die Pflegeheimliste im Einzelnen.

⁴ Er kann bei Bedarf ausserkantonale Leistungserbringer in die Spital- oder die Pflegeheimliste aufnehmen.

Die PK beantragt zu Art. 52d, dass Abs. 2 lit. e zu Abs. 1 lit. f wird (inkl. sprachlicher Anpassung). Die Abs. 2 lit. f–h werden zu lit. e–g.

¹ In die Spitalliste aufgenommen werden Leistungserbringer im Kanton, die *f) Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmöglichkeiten auf verschiedenen Bildungsstufen in für Spitäler und Pflegeheime wichtigen Berufen nach Massgabe des Berufsbildungsrechts anbieten.*

² Der Regierungsrat kann die Aufnahme in die Spitalliste mit besonderen Auflagen verbinden, namentlich indem er:

- a) von einem Leistungserbringer ein bestimmtes, integrales Leistungsspektrum zur Sicherstellung der Grundversorgung einer Region fordert;
- b) von einem Leistungserbringer zur Sicherstellung der akutstationären Versorgung ausnahmsweise auch eine besondere Leistung verlangt, die nicht angeboten wurde;
- c) die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes im Haus während 24 Stunden fordert;
- d) einen Leistungserbringer verpflichtet, mit einem oder mehreren anderen Leistungserbringern im Kanton oder ausserhalb des Kantons Leistungen in Kooperation zu erbringen;
- e) *einen Leistungserbringer verpflichtet, einen Seelsorgedienst anzubieten;*

- f) einen Leistungserbringer verpflichtet, einen Sozialdienst für die Beratung der Patientinnen und Patienten anzubieten;
- g) einen Leistungserbringer verpflichtet, die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie den Datenschutz sicherzustellen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 52h Weitere Anforderungen
a) Offenlegungspflicht

¹ Die verantwortlichen kantonalen Organe und, soweit nötig, die Versicherer haben Einsicht in die Daten, insbesondere medizinische Daten, Qualitätsdaten, Daten des Rechnungswesens und der Kostenrechnung, die für die Erteilung eines Leistungsauftrags und die Kontrolle der Auftragserfüllung relevant sind.

² Die Leistungserbringer der Spitalliste und der Pflegeheimliste des Kantons sind verpflichtet, zeitgerecht und vollständig die Daten der medizinischen Statistik und der Krankenhausstatistik bzw. der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen dem Bundesamt für Statistik und dem Departement Gesundheit zu liefern.

³ Der Kanton und die Versicherer wahren die Geschäftsgeheimnisse der Leistungserbringer sowie den Persönlichkeitsschutz der Patientinnen und Patienten.

Die PK beantragt, Art. 52h Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

¹ Die verantwortlichen kantonalen Organe und, soweit nötig, die Versicherer haben Einsicht in die Daten, insbesondere medizinische *Leistungsdaten*, Qualitätsdaten, Daten des Rechnungswesens und der Kostenrechnung, die für die Erteilung eines Leistungsauftrags und die Kontrolle der Auftragserfüllung relevant sind.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 52k Finanzielles
a) Finanzierung

¹ Für die Finanzierung von Leistungen der Spitäler und Pflegeheime, welche auf der kantonalen Spital- und Pflegeheimliste stehen, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie weiterer Sozialversicherungsgesetze des Bundes.

² Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern, soweit sie das Bundesrecht vorsieht oder zulässt.

³ Der Kanton kann gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzieren. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Entschädigung fest und bestimmt in den Leistungsaufträgen die Aufgaben der Leistungserbringer.

⁴ Der Kanton kann zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Wohnbevölkerung den Leistungserbringern Beiträge an Investitionen oder ausserordentliche Betriebsbeiträge gewähren.

Die PK beantragt folgende Neuformulierung von Art. 52k Abs. 3:

³ Der Kanton kann gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzieren. Der Regierungsrat legt in der Verordnung deren Entschädigung fest und bestimmt in den Leistungsaufträgen die Aufgaben der Leistungserbringer.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Entwurf einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes in erster Lesung mit 58:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Detailberatung Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhodon.

Art. 5 b) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.

³ Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretung des Regierungsrates, zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.

Die PK beantragt, Art. 5 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

³ Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretung des Regierungsrates, vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen.

Der Antrag der PK wird mit 33:30 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Art. 6 c) Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat:

- a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;
- b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung, beschliesst die Strategie des SVAR und legt die Ziele und spezifischen Aufgaben des SVAR fest;
- c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag sowie die Leistungsaufträge;
- d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
- e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;
- f) verabschiedet zu Handen des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;
- g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt;
- h) bestimmt jährlich die Revisionsstelle;
- i) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen;
- j) regelt die privatärztlichen Tätigkeiten und die Benützung der Einrichtungen des SVAR für diese Tätigkeiten;
- k) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- l) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;
- m) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;
- n) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen;
- o) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates;
- p) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz;
- q) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;

- r) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR;
- s) genehmigt das Personalleitbild sowie das Personalreglement und erlässt ein Reglement für die Personalkommission.

Die PK beantragt zu Art. 6 die ersatzlose Streichung von lit. h. Die bisherigen lit. i–r werden zu lit. h–q. Lit. s soll wie folgt in zwei neue lit. r und s aufgeteilt werden:

Der Verwaltungsrat:

...

- h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen;
- i) regelt die privatärztlichen Tätigkeiten und die Benützung der Einrichtungen des SVAR für diese Tätigkeiten;
- j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kennnissgabe an den Regierungsrat;
- l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;
- m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen;
- n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche selbstständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates;
- o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz;
- p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;
- q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR;
- r) *genehmigt das Personalleitbild sowie das Personalreglement;*
- s) *erlässt ein Reglement für die Personalkommission.*

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

Die PK beantragt, Art. 10 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates *und der Kommission Gesundheit* erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 12 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest;
- b) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab;
- c) stellt zu Handen des Kantonsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons und bringt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis;
- d) genehmigt das Finanzreglement und nimmt von der mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung des SVAR Kenntnis;
- e) erlässt eine Verordnung über die besondere Honorierung der Ärzteschaft sowie über besondere Besoldungen von spezialisierten Angestellten;
- f) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner wichtiger Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;
- g) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab.

² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.

Die PK beantragt die Aufnahme eines neuen Abs. 1 lit. b. Die bisherigen lit. b–g werden zu lit. c–h. Zudem sei Abs. 1 lit. g neu wie folgt zu fassen:

¹ Der Regierungsrat:

- a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest;
- b) *wählt jährlich die Revisionsstelle;*
- c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab;
- d) stellt zu Handen des Kantonsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons und bringt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis;

- e) genehmigt das Finanzreglement und nimmt von der mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung des SVAR Kenntnis;
- f) erlässt eine Verordnung über die besondere Honorierung der Ärzteschaft sowie über besondere Besoldungen von spezialisierten Angestellten;
- g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;
- h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab.

Der Regierungsrat stimmt der neuen Formulierung der PK zu. Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Entwurf eines Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in erster Lesung mit 63:1 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2011, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

3. Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat); Beitritt von Appenzell Ausserrhoden; 1. Lesung

109

Mit Bericht vom 18. Januar 2011 beantragt der Regierungsrat,

- 1. auf die Vorlage einzutreten;
- 2. der Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) und der Teilrevision des Polizeigesetzes in erster Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten und einer Teilrevision des Polizeigesetzes in erster Lesung mit 40:16 Stimmen bei 8 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2011, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

4. Kaufs- und Ausführungskredit für die Verbesserung des Ambulatoriums im Spital Heiden; 1. Lesung

110

Mit Bericht vom 18. Januar 2011 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Kredit für den Kauf der Liegenschaft Asylstrasse 4, Heiden, sowie für den Ausführungskredit für die Verbesserung im Haus Asylstrasse 4 in der Höhe von 2.15 Millionen Franken zu Handen der Volksabstimmung in erster Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Es findet keine *Detailberatung* statt.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Kaufs- und Ausführungskredit für die Verbesserung des Ambulatoriums im Spital Heiden in der Höhe von 2.15 Millionen Franken in erster Lesung mit 64:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2011, der Volksdiskussion.

5. Teilrevision der Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung); Zustimmung

111

Mit Bericht vom 18. Januar 2011 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf der Teilrevision der Gebührenordnung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Rohner, Rehetobel, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen die Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat.

Der Rückweisungsantrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen wird in der ersten Abstimmung mit 29:25 Stimmen bei 9 Enthaltungen gutgeheissen.

Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

In der zweiten Abstimmung wird der Rückweisungsantrag mit 33:25 Stimmen bei 5 Enthaltungen gutgeheissen.

6. Leitbild öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2011–2022; Genehmigung

112

Mit Bericht vom 11. Januar 2011 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Leitbild öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden zu genehmigen.

Eintreten ist obligatorisch.

Balmer, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung des Leitbildes öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2011–2022 zur Überarbeitung an den Regierungsrat unter Beibehalt aller bestehenden ÖV-Linien.

Der Rückweisungsantrag der SP-Fraktion wird mit 34:20 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

Die *Detailberatung* wird nicht benützt.

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat das Leitbild öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden mit 37:19 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

7. 1. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2011–2014; Kenntnisnahme

113

Mit Bericht vom 30. November 2010 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das 1. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2011–2014 zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist unbestritten.

Es findet keine *Detailberatung* statt.

Der Rat nimmt vom 1. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2011–2014 nach Diskussion Kenntnis.

8. Motion der Fraktion FDP.Die Liberalen; Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

114

Am 31. Mai 2010 reichten die Kantonsräte Urs Schläpfer, Trogen, und Ursula Weibel, Waldstatt, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Motion betreffend «Jährlicher Ausgleich der kalten Progression» ein. Mit dieser Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression jährlich ausgeglichen werden.

Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrat Urs Schläpfer, Trogen, der Beantwortung durch Regierungsrat Köbi Frei, Direktor Departement Finanzen, und nach kurzer Diskussion erklärt der Rat die Motion mit 62:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen für erheblich.

9. Motion der Fraktion FDP.Die Liberalen; Beschleunigung des nichtstreitigen und der streitigen Verfahren in Baurechtsangelegenheiten

115

Am 11. Juni 2010 reichten die Kantonsrätinnen Silvia Lenz, Gais, und Ursula Weibel, Waldstatt, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Motion betreffend «Beschleunigung des nichtstreitigen und der streitigen Verfahren in Baurechtsangelegenheiten» ein. Mit dieser Motion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorzulegen und die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, damit im nichtstreitigen sowie den streitigen Verfahren in Baurechtsangelegenheiten die behördlichen Fristen pro Verfahrensschritt und Partei maximal einmal verlängert werden können.

Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrätin Silvia Lenz, Gais, der Beantwortung durch Landammann Jakob Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt, und nach Diskussion wird die Motion durch die Einreichenden in ein Postulat umgewandelt.

Der Rat erklärt das Postulat mit 60:0 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich.

10. Interpellation der SP-Fraktion, Kantonsrat Ivo Müller, Speicher; Staatsschutz in Appenzell Ausserrhoden

116

Am 10. September 2010 hat Kantonsrat Ivo Müller, Speicher, im Auftrag der SP-Fraktion eine Interpellation betreffend Staatsschutz in Appenzell Ausserrhoden eingereicht.

Der Unterzeichnende ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Von welchen Stellen, kantonalen und/oder eidgenössischen, werden im Kanton Appenzell Ausserrhoden Daten zum Staatsschutz gesammelt?
2. Werden im Kanton staatsschützerische Fichen über Personen angelegt?
3. Welche Datensammlungen hält der Regierungsrat für sinnvoll?

4. Wer hat Zugang zu den in den Fichen angelegten Daten?
5. Kann der Regierungsrat darüber Auskunft geben, wie viele Fichen im Kanton existieren?

Regierungsrat Hans Diem, Direktor Departement Sicherheit und Justiz, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.

Eine allgemeine Diskussion dazu findet nicht statt.

11. Energiegesetz (EnG); Teilrevision; 2. Lesung¹⁾

117

Mit Bericht vom 30. November 2010 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. in zweiter Lesung dem Entwurf eines teilrevidierten Energiegesetzes (EnG) zuzustimmen.

Mit Bericht vom 5. Januar 2011 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Antrag der Kommission zuzustimmen;
3. der Teilrevision des Energiegesetzes, unter Berücksichtigung der beantragten Änderung, in zweiter Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 3a b) Gemeinden

¹⁾ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen.

²⁾ Die Gemeinden berücksichtigen das kantonale Energiekonzept sowie Energiekonzepte und -planungen der Nachbargemeinden. Sie koordinieren ihre Planungen im Energiebereich.

³⁾ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;

¹⁾ 1. Lesung siehe Amtsblatt 2010, S. 689 ff.

- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

⁴ Das Energiekonzept kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

⁵ Das Energiekonzept ist behördenverbindlich und bei einer Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in diese aufzunehmen.

⁶ Wenn eine im öffentlichen Interesse liegende Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Abs. 4 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen; ausgenommen sind bereits sanierte Wärmeanlagen und Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

⁷ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können durch die Gemeinde verpflichtet werden, für das Leitungsnetz für Fernwärmeversorgungen im Sinne von Abs. 6 Durchleitungsrechte zu gewähren.

Danuser, Schwellbrunn, beantragt namens der SVP-Fraktion die ersatzlose Streichung von Abs. 6.

Der Antrag der SVP-Fraktion wird mit 35:21 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Fassung gemäss 1. Lesung:

Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

¹ Der Anteil an nicht erneuerbaren Energien zur Deckung des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser beträgt höchstens:

- a) 60 Prozent bei der Erstellung und Ausrüstung von Neubauten;
- b) 80 Prozent bei der Erstellung und Ausrüstung von Um- und Anbauten, die einem Neubau gleichzustellen sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.
Abs. 3, aufgehoben

Der Regierungsrat beantragt folgende Neuformulierung von Art. 10 Abs. 1:

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Die PK beantragt Festhalten an der Fassung gemäss 1. Lesung.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 39:19 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 18a Energiefonds

¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.

² Der Fonds wird geüfnet mit einem Drittel der Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften sowie aus allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer maximalen Höhe von 4.5 Millionen Franken.

³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag so fest, dass der Fonds für das Voranschlagsjahr eine minimale Höhe von 1.5 Millionen Franken aufweist.

⁴ Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.

Altherr, Teufen, beantragt namens der Finanzkommission die ersatzlose Streichung von Art. 18a.

Der Antrag der Finanzkommission wird mit 32:24 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat einer Teilrevision des Energiegesetzes in zweiter Lesung mit 45:13 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 26. April 2011, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

12. Volksinitiative StG-Revision; Pauschalbesteuerung; Wahl einer vorberatenden parlamentarischen Kommission

118

Zur Volksinitiative StG-Revision; Pauschalbesteuerung wählt der Rat auf Antrag des erweiterten Büros eine parlamentarische Kommission in folgender Zusammensetzung:

- Edgar Bischof, Teufen, SVP, Präsident
- Hansruedi Elmer, Herisau, SP
- Norbert Näf, Heiden, CVP/EVP
- Urs Schläpfer, Trogen, FDP.Die Liberalen
- Paul Signer, Herisau, FDP.Die Liberalen
- Jürg Solenthaler, Wald, parteiunabhängig
- Stephan Wüthrich, Wolfhalden, parteiunabhängig

Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr

Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

beschliesst:

Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007¹⁾ wird wie folgt geändert:

I.

Art. 1

(Abs. 1, 2 und 3 unverändert)

^{2bis} Es legt die Grundsätze für die Planung und die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung durch Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens fest.²⁾

Art. 4

¹ Der Kanton:

(lit. a unverändert)

a^{bis}) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;

(lit. b–h unverändert)

h^{bis}) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung.

(lit. i–l unverändert)

¹⁾ bGS 811.1

²⁾ Art. 39 BG über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Art. 6

Der Kantonsrat:

(lit. a unverändert)

lit. b und c, aufgehoben

- d) nimmt Kenntnis von der Spitalplanung und der Pflegeheimplanung;
- e) bewilligt im Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten, Kredite für die Leistungen, den Betrieb oder die Investitionen der Spitäler und ähnlicher Institutionen des Gesundheitswesens, die Spital- und Pflegeleistungen erbringen;
- f) nimmt im Rechenschaftsbericht Kenntnis von den Berichten der Spitäler und ähnlicher Institutionen des Gesundheitswesens, soweit sie vereinbarte Leistungen erbringen;
- g) hat die Oberaufsicht über die Gesundheitsversorgung, die Gesundheitsförderung und die Prävention.

Art. 7

Der Regierungsrat:

(lit. a und b unverändert)

- c) befindet über die Gesundheitsplanung und den Gesundheitsbericht;
- c^{bis}) bestimmt über die Spital- und die Pflegeheimplanung sowie über die Spitalliste und die Pflegeheimliste;
- d) erteilt Leistungsaufträge an Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens und regelt deren Finanzierung;
- e) wählt den Gesundheitsrat sowie die Ethikkommission;

(lit. f–h unverändert)

- i) legt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ den für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil zur Abgeltung der stationären Leistungen fest.

Art. 8

(Abs. 1 unverändert)

² Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfüllt es alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

(lit. a–c sowie e und f unverändert)

¹⁾ KVG (SR 832.10)

- d) Aufsicht über die Spitäler und ähnliche Institutionen;
- e^{bis}) Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Institutionen des Gesundheitswesens;

³ Im Bereich der stationären Versorgung durch Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens obliegt dem Departement zudem:

- a) die Spital- und Pflegeheimplanung sowie die Spital- und Pflegeheimliste nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung zu Händen des Regierungsrates zu erstellen;
- b) Leistungsaufträge an Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens zu erteilen, soweit der Regierungsrat das Departement damit beauftragt;
- c) regelmässig zu überprüfen, wie die Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens die vereinbarten Leistungen erbringen, und darüber dem Regierungsrat Bericht zu erstatten;
- d) die Sicherheit und Wirksamkeit der stationären medizinischen Versorgung und Pflege zu überprüfen;
- e) die Einhaltung der Regeln über das Controlling bei den Leistungserbringern zu überwachen.

⁴ Mittels Leistungsvereinbarungen kann das Departement Gesundheit Vollzugsaufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer übertragen. Näheres dazu regelt die Verordnung.

Art. 11, aufgehoben

Art. 12

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Der Regierungsrat koordiniert die Spital- und Pflegeheimplanung nach Art. 52b mit der Gesundheitsplanung und dem Gesundheitsbericht.

Art. 23 Information und Datenschutz

(Abs. 1–4 unverändert)

⁵ Im Übrigen gilt für die Bearbeitung von Daten von Patientinnen und Patienten durch öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens das Datenschutzgesetz¹⁾. Für die Datenbearbeitung durch private Institutionen des Gesundheitswesens und private Gesundheitsfachpersonen gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz²⁾.

¹⁾ bGS 146.1

²⁾ DSG (SR 235.1)

Art. 25

¹ Bei einer urteilsunfähigen Person dürfen medizinische und pflegerische Massnahmen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters getroffen werden, sofern nicht in einer Patientenverfügung eine vertretungsberechtigte Person bezeichnet ist.

² Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, für eine urteilsunfähige erwachsene Person, die keine Vertretung gemäss Abs. 1 hat, die Zustimmung zu erteilen:

- a) wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- b) die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- c) die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- d) die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- e) die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

³ Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

⁴ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

⁵ In dringenden Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

⁶ Der Arzt oder die Ärztin erstattet der Vormundschaftsbehörde Meldung, wenn:

- a) keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will;
- b) unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
- c) die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben;
- d) die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

Art. 27

¹ Jede urteilsfähige Person kann im Voraus in einer Patientenverfügung bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

³ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

⁴ Die Patientenverfügung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Art. 28

¹ Die Ärztin oder der Arzt handelt gemäss der Patientenverfügung. Diese bleibt unberücksichtigt, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Patientenverfügung auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. Die Ärztin oder der Arzt kann im Zweifel die Ethikkommission anhören.

² Im Patientendossier ist festzuhalten, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Art. 30

¹ Unter Vorbehalt von Notfällen ist die betroffene Person im Voraus über die Gründe von Zwangsmassnahmen zu informieren. Die Zwangsmassnahmen sind zu befristen, schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

^{1bis} Die betroffene Person, nächste Angehörige, gegebenenfalls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter und andere nahestehende Personen sowie die Ethikkommission können eine schriftliche Begründung der Zwangsmassnahme und eine Rechtsmittelbelehrung verlangen.

² Während der Dauer einer Zwangsmassnahme ist die betroffene Person sorgfältig zu überwachen.

³ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach Art. 29 Abs. 2 ist der Ethikkommission bekannt zu geben.

⁴ Die betroffene Person, nächste Angehörige, gegebenenfalls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter und andere nahestehende Personen, das Betreuungs- und Pflegepersonal sowie Medizinalpersonen können die Ethikkommission ersuchen, eine Zwangsmassnahme zu überprüfen.

(Abs. 5 unverändert)

Art. 33

¹ Forschungsvorhaben an Menschen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Ethikkommission.

² Die Ethikkommission stellt bei ihrer Entscheidung insbesondere auf das geltende Völker- und Bundesrecht zur Forschung am Menschen sowie ergänzend auf die anerkannten Standesregeln der jeweiligen Forschungsdisziplin ab.

Art. 51 Aufnahmepflichten

(Abs. 1 unverändert)

² Spitäler und ähnliche Einrichtungen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung sind im Rahmen des Leistungsauftrags und ihrer Kapazitäten verpflichtet:

- a) Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton ambulant oder stationär zu versorgen oder aufzunehmen;
- b) Patientinnen und Patienten von ausserhalb des Kantons ambulant oder stationär zu versorgen oder aufzunehmen, soweit eine interkantonale oder internationale Vereinbarung dies vorsieht.

X., neu: Versorgung durch Spitäler und Pflegeheime

Art. 52

(Abs. 1 und 2 unverändert)

Abs. 3–5, aufgehoben

Art. 52a Grundsätze

a) Spitalleistungen

¹ Ein Spital, eine Klinik, ein Geburtshaus oder ein Pflegeheim erbringt folgende Leistungen:

- a) stationäre und ambulante Leistungen, die durch die obligatorische Krankenversicherung und andere Sozialversicherungen gedeckt sind;
- b) stationäre und ambulante Zusatzleistungen;
- c) weitere Leistungen, die durch Gesetz, interkantonaler oder internationaler Vereinbarung oder Leistungsauftrag übertragen werden, wie insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Leistungen in der Aus- und Weiterbildung von in Spitälern, Kliniken, Geburtshäusern und Pflegeheimen tätigen Berufsleuten.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die gemeinwirtschaftlichen Leistungen fest.

Art. 52b b) Spitalplanung und Pflegeheimplanung

¹ Der Kanton erstellt nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung eine mittel- und langfristige, jährlich fortgeschriebene Planung der stationären medizinischen und pflegerischen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner. Er koordiniert nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung die Planung mit den anderen Kantonen.

² Die Planung umfasst insbesondere die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kranken einschliesslich medizinische Prävention und Rehabilitation.

³ Als Planungsgrundlage dienen insbesondere der aktuelle Stand der Versorgung, der absehbare Bedarf, die voraussichtlichen Angebote und die Entwicklungsziele.

⁴ Für die Planung werden die Leistungsanbieter evaluiert, wobei namentlich die Standards und die Qualität der medizinischen Versorgung, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit des Angebots, der Zugänglichkeit der Leistungen für die Bevölkerung sowie die langfristige Sicherung der Leistungen berücksichtigt werden.

⁵ In Bereichen, wo Bedarf oder Kapazitäten innerhalb des Kantons gering oder nicht vorhanden sind, kann auf spezifische kantonale Planungsaussagen verzichtet und auf ausserkantonale Angebote und die Koordination mit diesen verwiesen werden.

Art. 52c c) Spitalliste und Pflegeheimliste

¹ Der Regierungsrat legt auf der Grundlage der Spitalplanung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung periodisch die Spitalliste fest. Diese umfasst die Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser, die einen Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung erhalten.

² Er legt entsprechend die Liste der Pflegeheime fest, die einen Leistungsauftrag für die Pflege und medizinische Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten erhalten.

³ Er fordert periodisch die Spitäler und ähnlichen Einrichtungen stationärer Gesundheitsversorgung im Kanton öffentlich auf, ihre Leistungsangebote und entsprechenden Kostenberechnungen dem Departement Gesundheit innert Frist einzureichen.

⁴ Der Regierungsrat kann bei Bedarf für bestimmte Leistungen ausserkantonale Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens zum Angebot einladen.

⁵ Die Spital- und die Pflegeheimliste wird veröffentlicht.

Art. 52d d) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Spital- und die Pflegeheimliste

¹ In die Spitalliste aufgenommen werden Leistungserbringer im Kanton, die
a) nach der Evaluation der beanspruchten Leistungen einen entsprechenden Leistungsauftrag bekommen (Art. 52e);

b) die Aufnahmepflichten nach Art. 51 erfüllen;

c) für bestimmte medizinische Behandlungen und Pflegeleistungen eine Mindestfallzahl vorweisen oder Qualitätskriterien der Behandlungen erfüllen, soweit solche Mindestfallzahlen oder Qualitätskriterien einheitlich vereinbart werden oder allgemein anerkannt sind;

d) ihre Leistungsaufträge wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen;

e) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen und deren Arbeitsbedingungen allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträgen oder beim Fehlen solcher Verträge den orts- und berufsüblichen Bedingungen entsprechen;

f) Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmöglichkeiten auf verschiedenen Bildungsstufen in für Spitäler und Pflegeheime wichtigen Berufen nach Massgabe des Berufsbildungsrechts anbieten.

² Der Regierungsrat kann die Aufnahme in die Spitalliste mit besonderen Auflagen verbinden, namentlich indem er:

- a) von einem Leistungserbringer ein bestimmtes, integrales Leistungsspektrum zur Sicherstellung der Grundversorgung einer Region fordert;
- b) von einem Leistungserbringer zur Sicherstellung der akutstationären Versorgung ausnahmsweise auch eine besondere Leistung verlangt, die nicht angeboten wurde;
- c) die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes im Haus während 24 Stunden fordert;
- d) einen Leistungserbringer verpflichtet, mit einem oder mehreren anderen Leistungserbringern im Kanton oder ausserhalb des Kantons Leistungen in Kooperation zu erbringen;
- e) einen Leistungserbringer verpflichtet, einen Seelsorgedienst anzubieten;
- f) einen Leistungserbringer verpflichtet, einen Sozialdienst für die Beratung der Patientinnen und Patienten anzubieten;
- g) einen Leistungserbringer verpflichtet, die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie den Datenschutz sicherzustellen.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Voraussetzungen und allfälligen Auflagen für die Aufnahme in die Pflegeheimliste im Einzelnen.

⁴ Er kann bei Bedarf ausserkantonale Leistungserbringer in die Spital- oder die Pflegeheimliste aufnehmen.

Art. 52e e) Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere folgende Regelungen: Er

- a) umschreibt den Zweck und die Ziele des Auftrages sowie dessen rechtliche Grundlagen;
- b) bestimmt die einzelnen Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten, einschliesslich der Modalitäten des Entgelts der medizinischen und pflegerischen Leistungen sowie besondere Bedingungen und Auflagen für diese Leistungen;
- c) legt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sowie von diesen mit Dritten fest;
- d) bestimmt die massgeblichen Indikatoren für das Reporting und Controlling sowie die Anforderungen an die Qualitätssicherung seitens der Leistungserbringer; dabei wirkt der Kanton auf einheitliche Kriterien hin;
- e) regelt die Vertragsdauer, die möglichen Vertragsänderungen und die Vertragsauflösung;
- f) bestimmt die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung;
- g) bestimmt den Gerichtsstand, das anwendbare Recht und die Wege der Streitschlichtung und -entscheidung.

² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Leistungserbringern Vereinbarungen abschliessen und ihnen darin Leistungsaufträge erteilen.

Art. 52f f) Verpflichtung

Der Regierungsrat kann, soweit dies zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung nötig ist, Institutionen des Gesundheitswesens im Kanton verpflichten, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Art. 52g g) Einschränkung oder Entzug eines Leistungsauftrages

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen nach vorausgehender Mahnung an den Leistungserbringer einen laufenden Leistungsauftrag einschränken oder mit sofortiger Wirkung aufheben.

Art. 52h Weitere Anforderungen

a) Offenlegungspflicht

¹ Die verantwortlichen kantonalen Organe und, soweit nötig, die Versicherer haben Einsicht in die Daten, insbesondere medizinische Leistungsdaten, Qualitätsdaten, Daten des Rechnungswesens und der Kostenrechnung, die für die Erteilung eines Leistungsauftrags und die Kontrolle der Auftrags Erfüllung relevant sind.

² Die Leistungserbringer der Spitalliste und der Pflegeheimliste des Kantons sind verpflichtet, zeitgerecht und vollständig die Daten der medizinischen Statistik und der Krankenhausstatistik bzw. der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen dem Bundesamt für Statistik und dem Departement Gesundheit zu liefern.

³ Der Kanton und die Versicherer wahren die Geschäftsgeheimnisse der Leistungserbringer sowie den Persönlichkeitsschutz der Patientinnen und Patienten.

Art. 52i b) Berichterstattung und Evaluation

¹ Die Leistungserbringer der Spitalliste und der Pflegeheimliste erstellen bezüglich der vereinbarten Leistungen jedes Jahr einen Bericht über die Geschäftstätigkeit zu Händen des Regierungsrates.

² Die Spitäler und anderen Einrichtungen mit Leistungsauftrag liefern periodisch Daten an das Departement Gesundheit zur Evaluation des Leistungsauftrages.

³ Rechtsstreitigkeiten mit Patientinnen und Patienten sowie Haftungsklagen von diesen oder Dritten sind dem Departement Gesundheit mitzuteilen.

⁴ Die Informationen der Leistungserbringer werden soweit möglich anonymisiert übermittelt. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur soweit nötig bearbeitet und nicht Dritten bekannt gegeben werden.

⁵ Das Departement Gesundheit evaluiert periodisch die erbrachten Leistungen und erstattet dem Regierungsrat darüber Bericht.

Art. 52j c) Öffentliches Beschaffungswesen

Leistungserbringer der Spitalliste und der Pflegeheimliste des Kantons beachten im Anwendungsbereich der Leistungsaufträge die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 52k Finanzielles
a) Finanzierung

¹ Für die Finanzierung von Leistungen der Spitäler und Pflegeheime, welche auf der kantonalen Spital- und Pflegeheimliste stehen, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ sowie weiterer Sozialversicherungsgesetze des Bundes.

² Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern, soweit sie das Bundesrecht vorsieht oder zulässt.

³ Der Kanton kann gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzieren. Der Regierungsrat legt in der Verordnung deren Entschädigung fest und bestimmt in den Leistungsaufträgen die Aufgaben der Leistungserbringer.

⁴ Der Kanton kann zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Wohnbevölkerung den Leistungserbringern Beiträge an Investitionen oder ausserordentliche Betriebsbeiträge gewähren.

Art. 52l b) Ausweis der Investitions- und Kapitalkosten

Die Leistungserbringer der kantonalen Spitalliste weisen für die stationären Leistungen die vereinnahmten Beiträge zur Abgeltung der Investitions- und Kapitalkosten und deren Abschreibungen in der Ertragsrechnung und der Bilanz separat aus und legen darüber Rechenschaft ab.

¹⁾ KVG (SR 832.10)

XVa. Rechtspflege

Art. 66a Rechtsschutz von Patientinnen und Patienten

¹ Patientinnen und Patienten, ihnen nahestehende Personen oder nächste Angehörige sowie gegebenenfalls die gesetzliche Vertretung können wegen der Verletzung der Patientenrechte eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Sie haben sich dazu an die Leitung der Institutionen des Gesundheitswesens zu wenden. Ist die Verletzung durch eine Gesundheitsfachperson ausserhalb einer Institution des Gesundheitswesens zu verantworten, ist das Departement Gesundheit anzurufen.

² Die Leitung der Institution oder die Aufsichtsbehörde versucht eine gütliche Einigung. Kann innert 30 Tagen keine gütliche Einigung erreicht werden, erlässt sie eine schriftliche, begründete Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Art. 66b Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter

¹ Entscheide der Gesundheitsbehörden gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Institutionen des Gesundheitswesens oder betroffenen Dritten unterliegen dem Rekurs an das Departement, oder, wenn dieses entscheidet, an den Regierungsrat.

² Streitigkeiten aus Leistungsaufträgen sind mittels verwaltungsgerichtlicher Klage nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ vor Obergericht zu bringen.

³ Bewilligungen der Ethikkommission nach Art. 33 unterliegen dem Rekurs an das Departement Gesundheit.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 52c Abs. 3 tritt mit dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist, bzw. mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zu dieser Änderung in Kraft. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

¹⁾ VRPG (bGS 143.1)

Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Sitz und Struktur des Spitalverbundes

¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau.

² Er führt in Herisau und Heiden ein somatisches Spital und in Herisau ein psychiatrisches Zentrum.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der SVAR erfüllt Aufgaben der medizinischen Versorgung sowie zusätzliche, insbesondere auch gemeinwirtschaftliche Leistungen nach Massgabe von Gesundheitsgesetz²⁾ und Leistungsaufträgen.

² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.

¹⁾ KV (bGS 111.1)

²⁾ bGS 811.1

II. Organisation und Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Leitung des SVAR

Art. 3 Organe

Organe des SVAR sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 4 Verwaltungsrat

- a) Allgemeine Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR.

² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der Leistungsaufträge sicher.

Art. 5 b) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.

³ Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretung des Regierungsrates, vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.

Art. 6 c) Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat:

- a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;
- b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung, beschliesst die Strategie des SVAR und legt die Ziele und spezifischen Aufgaben des SVAR fest;

- c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag sowie die Leistungsaufträge;
- d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
- e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;
- f) verabschiedet zu Handen des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;
- g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt;
- h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen;
- i) regelt die privatärztlichen Tätigkeiten und die Benützung der Einrichtungen des SVAR für diese Tätigkeiten;
- j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;
- l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;
- m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen;
- n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates;
- o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz;
- p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;
- q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR;
- r) genehmigt das Personalleitbild sowie das Personalreglement;
- s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission.

Art. 7 Geschäftsleitung

a) Aufgaben

Die Geschäftsleitung:

- a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr;
- b) gewährleistet das interne Controlling;
- c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- d) organisiert sich durch Reglemente;
- e) erlässt ein Personalleitbild und ein Personalreglement;

- f) erlässt ein Datenschutzkonzept;
- g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.

Art. 8 b) Zusammensetzung

¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden.

² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.

Art. 9 Personalkommission

¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes¹⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes²⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der Kommission Gesundheit erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

2. Abschnitt: Aufsicht

Art. 11 Kantonsrat

Der Kantonsrat:

- a) bewilligt im Voranschlag die jährlichen Kredite sowie unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten Kredite für besondere Leistungen an den SVAR;

¹⁾ PG (bGS 142.21)

²⁾ bGS 612.0

- b) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis;
- c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus.

Art. 12 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest;
- b) wählt jährlich die Revisionsstelle;
- c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab;
- d) stellt zu Handen des Kantonsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons und bringt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis;
- e) genehmigt das Finanzreglement und nimmt von der mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung des SVAR Kenntnis;
- f) erlässt eine Verordnung über die besondere Honorierung der Ärzteschaft sowie über besondere Besoldungen von spezialisierten Angestellten;
- g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;
- h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab.

² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.

Art. 13 Departement Gesundheit

¹ Das Departement Gesundheit bereitet die Geschäfte des Regierungsrates vor.

² Es beaufsichtigt zu Handen des Regierungsrates die Aufgabenerfüllung des SVAR, insbesondere bezüglich Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit der Tätigkeiten des SVAR.

³ Es genehmigt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes¹⁾ das Reglement über die Personalkommission.

¹⁾ PG (bGS 142.21)

III. Personal

Art. 14 Massgebliches Personalrecht

¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem kantonalen Personalrecht.

² Der Regierungsrat kann, unter Berücksichtigung des Personalgesetzes¹⁾, für die Entschädigung von Inkonvenienzen, Überzeit und Spesen sowie für den Pikett-, Präsenz-, Nacht- und Wochenenddienst und weitere ausserordentliche Arbeitszeiten auf Antrag des Verwaltungsrates besondere Bestimmungen erlassen, soweit diese aus medizinischen oder betrieblichen Gründen notwendig sind.

Art. 15 Besondere Verträge

¹ Der Verwaltungsrat kann mit Ärztinnen und Ärzten und anderen spezialisierten Angestellten besondere Verträge abschliessen, namentlich wenn auf dem Arbeitsmarkt zu den Bedingungen des kantonalen Personalrechts keine entsprechenden Mitarbeitenden gefunden werden können.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen.

Art. 16 Berufliche Vorsorge

Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse Appenzell Ausserrrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht versichert.

IV. Patientinnen und Patienten

Art. 17 Rechtsverhältnis

Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.

¹⁾ PG (bGS 142.21)

V. Aufgaben- und Finanzplanung

Art. 18

Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über:

- a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege;
- b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege;
- c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung;
- d) die beabsichtigte Forschung;
- e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons;
- f) die vorgesehenen Investitionen;
- g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.

VI. Finanzen

Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau

¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.

² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB¹⁾.

³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau.

⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.

¹⁾ SR 210

Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden

¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen.

² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.

Art. 21 Mobilien; medizinische und technische Einrichtungen

¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt.

² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR.

³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.

Art. 22 Dotationskapital

¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital.

² Dieses wird nicht verzinst.

Art. 23 Fonds

Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.

Art. 24 Darlehen

¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen gewähren.

² Die Darlehen sind marktüblich zu verzinsen.

Art. 25 Einnahmen

Einnahmen des SVAR sind namentlich:

- a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten;
- b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer;
- c) Leistungsentschädigungen;
- d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- e) Vermögenserträge;
- f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.

Art. 26 Leistungsentschädigungen

¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ entschädigt.

² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden.

³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.

Art. 27 Rechnungsführung

Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes²⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.

VII. Haftung

Art. 28

¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.

² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.

¹⁾ KVG (SR 832.10)

²⁾ bGS 612.0

VIII. Rahmenvertrag

Art. 29

¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich in den Grundzügen dessen Organisation und die Nutzung der Immobilien.

² Der Rahmenvertrag legt bezüglich der Finanzen insbesondere fest:

- a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke;
- b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2;
- c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts;
- d) den Baurechtszins;
- e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer;
- f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;
- g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte;
- h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten;
- i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke;
- j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR;
- k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden;
- l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals;
- m) die Höhe der zu versichernden Risiken.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Übernahme des Betriebs

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR.

² Auf diesen Zeitpunkt:

- a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein;
- b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über;

- c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich;
- d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag;
- e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 34 000 000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 52 000 000.– aus.

Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung

¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet.

² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto «Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung» zugeführt.

³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.

Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten

Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.

Art. 33 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 lit. h, aufgehoben

Art. 7 lit. f, aufgehoben

Art. 52, aufgehoben

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

²⁾ bGS 811.1

Beschluss über den Beitritt von Appenzell Ausserrhoden zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten bei.

II.

Das Polizeigesetz vom 13. Mai 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 31a ViCLAS-Konkordat

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten²⁾.

² Über die Löschungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat).

¹⁾ bGS 521.1

²⁾ ViCLAS-Konkordat

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat erklärt der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren gegenüber den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Polizeigesetzes.

Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewalt- delikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet in Ausführung von Artikel 56 sowie Artikel 57 der Bundesverfassung folgende interkantonale Vereinbarung (bzw. folgenden Konkordatstext):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die interkantonale Vereinbarung (bzw. das Konkordat; nachstehend: Vereinbarung) bezweckt die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch interkantonale Zusammenarbeit, indem insbesondere:

- a) die rechtliche Grundlage für den kantonsübergreifenden Einsatz des Analyseinstruments ViCLAS zur Verhinderung und Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität geschaffen und
- b) die überkantonale Zusammenführung und Auswertung kantonaler Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren ermöglicht wird.

² Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen ViCLAS durch die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone sowie dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzt wird.

Art. 2 Begriff

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein auf bestehenden Ermittlungsergebnissen basierendes Analysesystem für Gewalt- und Sexualdelikte, das die Grundlage für neue Ermittlungsansätze (Tat-Täter-Zusammenhänge beziehungsweise Tat-Tat-Zusammenhänge) bildet. Es dient dazu, deliktsspezifische Informationen sprachunabhängig auswertbar zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ ViCLAS kommt zur Anwendung in Verfahren gegen eine bekannte oder unbekannt TÄterschaft mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Ermittlungen.

² Mit ViCLAS werden Verhaltensweisen und/oder Umstände erfasst, welche in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten oder sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Tötungsdelikte (inkl. Versuche),
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (inkl. Versuche und Antragsdelikte),
- c) Vermisstenfälle, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten,
- d) verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist,
- e) Entführungen (ohne elterliche Kindesentführung und ohne Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt),
- f) Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. September 2008; TSchG¹), wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist.

2. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 4 Grundsatz

¹ Mit dem Betrieb von ViCLAS werden ausschliesslich bestehende Ermittlungsdaten aus kommunalen beziehungsweise kantonalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

² In ViCLAS werden standardmässig alle verfügbaren ermittlungsrelevanten Informationen zu den nachfolgenden Bereichen aufgenommen:

- a) Angaben über die TÄterschaft und ihre Lebenssituation,
- b) Angaben über die Opfer und deren Lebenssituation,
- c) Angaben über Täter-Opferbeziehung,
- d) Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der TÄterschaft,
- e) Angaben zu Verletzungen und Todesursachen,
- f) Angaben über die Tatorte,
- g) Art der verwendeten Waffen und Gegenstände,
- h) Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit der Tat und/oder der TÄterschaft stehen.

³ Absatz 2 ist ebenso anwendbar auf polizeilich ermittelte, jedoch nicht oder noch nicht gerichtlich beurteilte Daten.

¹ SR 455

Art. 5 Organisation

¹ Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle und als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) gewährleistet.

² Die Zentralstelle ViCLAS wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese Aussenstellen werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden vier Polizeikonkordate sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der Kantone ihres Konkordates zuständig.

³ Jeder Kanton bezeichnet zwei Koordinatoren, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind.

⁴ Die strategische Leitung von ViCLAS wird durch den Lenkungsausschuss ViCLAS wahrgenommen. Diesem gehören der Chef bzw. Chefin Kriminalabteilung der Zentralstelle (Vorsitz) und die Chefs bzw. Chefinnen der Kriminalpolizeien der fünf Aussenstellen an. Der Lenkungsausschuss ist der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) rechenschaftspflichtig. Diese übt die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung aus.

3. Betrieb und Datenschutz

Art. 6 Informationsaustausch

¹ Die beteiligten Kantone sind ermächtigt, die unter Artikel 3 und 4 bezeichneten Daten gemäss den Grundsätzen von Artikel 8 gegenseitig auszutauschen, in einem zentralen System zu speichern sowie elektronisch auszuwerten.

² Die Vereinbarungspartner haben sämtliche ViCLAS-relevanten Daten der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen.

Art. 7 Betriebsbewilligung

Das Datenbearbeitungssystem wird von der Kantonspolizei Bern für die ganze Schweiz betrieben. Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Artikel 52 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG²) geregelt.

² BSG 551.5

Art. 8 Speicherung und Datenpflege

¹ Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich bei der Zentralstelle.

² Bezüglich der Datenpflege in ViCLAS gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Aussenstellen können ihre eigenen Daten mutieren und haben ein Leserecht für die Daten der anderen Aussenstellen sowie der Zentralstelle.
- b) Das Recht, den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen zu mutieren, kommt ausschliesslich der Zentralstelle zu.
- c) Die Löschung erfolgt durch die Zentralstelle.

Art. 9 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten beziehungsweise bei der Polizeikommandantin des Kantons Bern. Die ViCLAS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen der Zentralstelle sowie der Aussenstellen sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich.

Art. 10 Akteneinsichtsrecht

¹ Verlangt eine Person nach Massgabe des anwendbaren kantonalen Datenschutzrechts Auskunft oder Einsicht in die von der Polizei über sie bearbeiteten Daten, ist die zuständige kantonale Polizeibehörde zur Weiterleitung des Gesuchs als Teilgesuch an die zuständige Aussenstelle verpflichtet, wenn

- a) sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben oder
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt.

² Es ist zulässig, Gesuche um Auskunft und Einsicht unmittelbar an die Aussenstelle oder die Zentralstelle zu richten.

³ Die Aussenstelle hat das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten.

⁴ Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und gibt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Auskunft oder Einsicht. Bestehen für das Auskunfts- und Einsichtsrecht vor der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Einschränkungen, hat die Zentralstelle diese zu beachten.

Art. 11 Berichtigung von Daten

¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die über sie in ViCLAS unrichtig erfasst worden sind oder nicht notwendig sind, berichtigt oder vernichtet werden.

² Zur Vornahme der Berichtigung zuständig ist die Zentralstelle.

Art. 12 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Die im Zusammenhang mit ViCLAS stehenden Auskunfts- und Berichtigungsgesuche sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche richten sich – soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält – nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDStG³).

² Zuständige Datenaufsichtsstelle ist die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern.

Art. 13 Löschung von Daten

¹ Die in ViCLAS erfassten Datensätze werden gemäss den nachfolgenden Fristen gelöscht:

- a) Die Datensätze werden im Analysesystem grundsätzlich 40 Jahre ab Eingabe gespeichert. Die Daten werden nach dieser Frist oder nach Ableben der Tatbeteiligten gelöscht.
- b) Die Frist kann in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr und in Absprache mit der betroffenen Polizei auf Antrag der Zentralstelle durch die zuständige richterliche Behörde des betreffenden Kantons um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- c) Bei Wiederholungstätern ist für den Beginn des Fristenlaufs das letzte im Analysesystem erfasste Delikt massgebend.
- d) Der Fristenlauf steht still während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.
- e) Die gespeicherten Datensätze über die (mutmassliche) Täterschaft sind von Amtes wegen zu löschen:
 - unter Vorbehalt von Buchstabe f nach einem Freispruch bezüglich der Daten, welche diesen Freispruch betreffen, oder
 - sobald gegen einen (mutmasslich) Tatbeteiligten ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist.
- f) Erfolgte ein Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters, so wird bezüglich der Datenlöschung gemäss den Grundsätzen von Buchstaben a bis d vorgegangen.

² Für Daten von Opfern und bei Registrierungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d überprüft die Zentralstelle auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Daten von Opfern können auf Gesuch anonymisiert werden.

³ BSG 152.04

³ Die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten beziehungsweise des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind, werden durch das kantonale Recht bestimmt.

4. Finanzierung

Art. 14 Kostenregelung

¹ Die Kantonspolizei Bern trägt sämtliche aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturkosten.

² Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen werden durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder durch das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellenstandorts getragen.

³ Anfallende Lizenzkosten sowie vom Lenkungsausschuss beschlossene Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden auf die Vereinbarungspartner proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt und Kündigung

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.

² Jeder Vertragspartner kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein Austritt hat keinen Einfluss auf den bis dahin eingegebenen Datenbestand.

³ Das Beitrittsgesuch sowie die Kündigung sind an die KKJPD zu richten.

Art. 16 Vollzug

¹ Die Kantone erlassen die zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen.

² Die Polizeikonkordate bestimmen die für sie zuständige Aussenstelle gemäss Art. 5 Abs. 2.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind.

² Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 18 Notifikation an den Bund

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV (SR 172.010.1).

Art. 19 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Art. 20 Rechtspflege

¹ Für allfällige, sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Schiedsgerichtsinanz ist der Vorstand der KKJPD.

³ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁴ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

⁵ Für besondere Fälle kann es ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Auf die seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS per Mai 2003 im Analysesystem erfassten Daten findet die vorliegende Vereinbarung sinngemässe Anwendung. Die entsprechenden Daten bleiben gespeichert und dürfen unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätze verwendet werden.

⁴BSG 279.2

² Eine Neuerfassung von Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, ist für Tötungsdelikte bis 1978 und für Sexualdelikte bis 1993 möglich, sofern eine ViCLAS-Relevanz gegeben ist und die Daten in einer verwertbaren Qualität vorliegen.

³ Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden.

⁴ Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits erfasste Daten sind zu löschen, wenn sie gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürfen.

⁵ Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürften nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen.

Energiegesetz

Änderung vom 21. Februar 2011

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Das Energiegesetz vom 24. September 2001¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel neu: Energiegesetz (kEnG)

Art. 3

neu: a) Kanton

Art. 3a b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen.

² Die Gemeinden berücksichtigen das kantonale Energiekonzept sowie Energiekonzepte und -planungen der Nachbargemeinden. Sie koordinieren ihre Planungen im Energiebereich.

³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

⁴ Das Energiekonzept kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

⁵ Das Energiekonzept ist behördenverbindlich und bei einer Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in diese aufzunehmen.

¹⁾ bGS 750.1

⁶ Wenn eine im öffentlichen Interesse liegende Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Abs. 4 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen; ausgenommen sind bereits sanierte Wärmeanlagen und Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

⁷ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können durch die Gemeinde verpflichtet werden, für das Leitungsnetz für Fernwärmeversorgungen im Sinne von Abs. 6 Durchleitungsrechte zu gewähren.

Art. 3b c) Auskunftspflicht

Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und Gemeinden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Art. 5

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über:

- a) den Wärme- und Kälteschutz von Bauten;
- b) den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien;
- c) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- d) den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung und Belüftung;
- e) haustechnische Anlagen;
- f) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen;
- g) Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder.

(Abs. 2 unverändert)

Neuer Gliederungstitel vor Art. 9:

I. Grundsatz

Art. 9 Artikelüberschrift, aufgehoben

(Abs. 1 unverändert)

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen, Empfehlungen und Richtlinien der Fachorganisationen.

⁴ In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.

Neuer Gliederungstitel vor Art. 10:

II. Bauten

Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.

Abs. 3, aufgehoben

Art. 11

¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten:

- a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten;
- b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.

**Neuer Gliederungstitel vor Art. 12:
III. Anlagen**

Art. 12, aufgehoben

Art. 12a Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

- a) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- b) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c) ortsfesten Heizungen im Freien;
- d) beheizten Freiluftbädern mit mehr als 8 m³ Inhalt.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer.

Art. 12b Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer und für Anlagen, die nicht durch das öffentliche Verteilnetz erschlossen sind.

Art. 12c Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen;
- b) den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;

c) den Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.

Art. 12d Ortsfeste Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c) die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Art. 12e Beheizte Freiluftbäder

¹ Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Neuer Gliederungstitel vor Art. 12f: IV. Besondere Bestimmungen

Art. 12f Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Umwelt verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Abs. 1 gilt nicht für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe Verbrauchsziele einzuhalten, welche das Departement Bau und Umwelt für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesem Fall können Grossverbraucher von der Einhaltung von Vorschriften nach diesem Gesetz entbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Das Departement Bau und Umwelt schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Der Kanton führt einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis ein.

Art. 13, 15 und 16, aufgehoben

Art. 18

¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Förderprogramme oder einzelfallweise:

- a) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b) Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien;
- c) Massnahmen zur Abwärmenutzung;
- d) energiebezogene Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing;
- e) Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien.

Förderleistungen nach lit. a–c richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge. Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung bestimmt werden.

² Das Departement Bau und Umwelt erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall.

(Abs. 3 unverändert)

Art. 18a Energiefonds

¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.

² Der Fonds wird geöfnet mit einem Drittel der Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften sowie aus allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer maximalen Höhe von 4.5 Millionen Franken.

³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag so fest, dass der Fonds für das Voranschlagsjahr eine minimale Höhe von 1.5 Millionen Franken aufweist.

⁴ Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



Appenzel Ausserrhoden

Volksdiskussion

Der Kantonsrat von Appenzel Ausserrhoden hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2011 folgende drei Vorlagen in erster Lesung behandelt und der Volksdiskussion unterstellt:

Neuordnung der stationären Spitalbehandlung und Pflege sowie Umsetzung der Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung;

– Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

– Gesetz über den Spitalverbund Appenzel Ausserrhoden

Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat); Beitritt von Appenzel Ausserrhoden

Kaufs- und Ausführungskredit für die Verbesserung des Ambulatoriums im Spital Heiden

Der Wortlaut dieser Vorlagen ist im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2011 veröffentlicht und kann bei den Gemeindekanzleien bezogen, dort eingesehen oder im Internet (www.ar.ch/politische-rechte/) abgerufen werden.

Für die Volksdiskussion im Sinne von Art. 56 der Kantonsverfassung besteht die Frist bis **Freitag, 25. März 2011**. Eingaben können innert Frist schriftlich der Kantonskanzlei in Herisau eingereicht werden. Nach dem 25. März 2011 eintreffende Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Herisau, 21. Februar 2011

Die Kantonskanzlei von
Appenzel Ausserrhoden



Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Referendumsvorlage

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2011 folgende Vorlage in zweiter Lesung behandelt:

Teilrevision Energiegesetz

Der Wortlaut dieser Vorlage wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2011 veröffentlicht und kann bei den Gemeindekanzleien eingesehen, dort bezogen oder im Internet (www.ar.ch/politische-rechte/) abgerufen werden.

Die Vorlage untersteht gemäss Art. 60bis der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist für diese Vorlage läuft am **Dienstag, 26. April 2011**, ab.

Herisau, 21. Februar 2011

Die Kantonskanzlei von
Appenzell Ausserrhoden



Appenzell Ausserrhoden

Kantonsgericht; Ergänzungswahlen

Infolge Wahl eines Kantonsrichters ins Obergericht und von drei Rücktritten finden für das Kantonsgericht (1. Instanz) Ergänzungswahlen statt.

Wahlvorschläge (mit Lebenslauf, Straf- und Betreibungsregisterauszug) können bis Montag, 14. März 2011, beim Präsidenten der Justizkommission, Herrn Kantonsrat Hans-Ulrich Sturzenegger, Scheibe 11, Postfach, 9101 Herisau, eingereicht werden. Die Justizkommission wird dem Kantonsrat ihre Anträge unterbreiten.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Hans-Ulrich Sturzenegger, Präsident der Justizkommission (Tel. 071 352 14 10 P oder 071 352 31 70 G), oder Herr lic. iur. Walter Kobler, Kantonsgerichtspräsident (Tel. 071 343 64 04), gerne zur Verfügung.

123



Appenzell Ausserrhoden

Öffentliche Planaufgabe der Projektpläne

**Sanierung Mettlenbach, Gemeinde Urnäsch
Teilstück Dorf
W-264.4**

Auflageort: Gemeindeganzlei Urnäsch

Auflagefrist: 25. Februar bis 16. März 2011

Einsprachen gegen das Verbauungsprojekt sind mit bestimmten Begehren und begründet während der Auflagefrist schriftlich dem Departement Bau und Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, einzureichen.

Herisau, 25. Februar 2011

Tiefbauamt

114



Appenzell Ausserrhoden

Öffentliche Planaufgabe der Projektpläne

Riesernbach. Gemeinde Gais

Teilstück: Rotbach–Schulhaus

Offenlegung km 0.000–km 0.060, W-305

Aufgabeort: Gemeindekanzlei Gais

Aufgabefrist: 25. Februar bis 16. März 2011

Einsprachen gegen das Verbauungsprojekt sind mit bestimmten Begehren und begründet während der Aufgabefrist schriftlich dem Departement Bau und Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, einzureichen.

Herisau, 25. Februar 2011

Tiefbauamt

122



Appenzell Ausserrhoden

Öffentliche Zustellung

Die Verwaltungspolizei hat am 10. Februar 2011 gegen Dietmar Döring, geb. 7. September 1981, von Deutschland, wohnhaft gewesen in 9043 Trogen, Hinterdorf 20, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, die nachstehende Verfügung erlassen:

1.

In Anwendung von Art. 16d Abs 1 lit. c und 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Art. 33 Abs. 4 und Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976, wird der Führerausweis entzogen. Das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien ist der betroffenen Person während der Dauer des Entzuges untersagt. Ebenso ist das Führen von Motorfahrzeugen, für die kein Führerausweis erforderlich ist, nicht gestattet. Diese Massnahme hat auch den Entzug allfälliger Lernfahrausweise und die Aberkennung internationaler Führerausweise zur Folge.

2.

Dauer des Sicherungsentzuges: unbestimmte Zeit.

3.

Der Entzug begann am 11. November 2010 (Beschlagnahme des Ausweises durch die Kantonspolizei).

4.

Formelle Sperrfrist beträgt 18 Monate mit Wirkung ab 11. November 2010. **Auflagen und Bedingungen für eine allfällige Aufhebung des Entzuges nach Ablauf der Sperrfrist:**

- **Verkehrspsychologische Begutachtung der Fahreignung.**

5.

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt CHF 400.00 mit ES.

6.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung beim Departement Sicherheit und Justiz (Adresse: Departement Sicherheit und Justiz, c/o Kantonskanzlei, Regierungsbäude, 9102 Herisau) Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine kurze Begründung und allfällige Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung wäre beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 36 Abs. 1 VRPG [bGS 143.1]; BGE 106 Ib 115).

Verwaltungspolizei AR

118



Appenzell Ausserrhoden

Öffentliche Auflage

Rodungsgesuch in den Gemeinden Teufen/Bühler

Für die Quellsanierung Oberfeld Ost ersucht die Wasserversorgung Teufen um Bewilligung einer **Rodung von 700m² Wald** auf der Parzelle Nr. 980, Gemeinde Teufen, und auf der Parzelle Nr. 329, Gemeinde Bühler.

Eine Fläche von 700m² wird nach Abschluss der Bauarbeiten an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Gemäss Art. 5 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald hat die kantonale Forstbehörde Rodungsgesuche öffentlich bekannt zu machen und die Akten zur Einsicht aufzulegen.

Das vorliegende Rodungsgesuch kann vom **25. Februar bis 28. März 2011** während der Schalterstunden auf den Gemeindeverwaltungen Teufen und Bühler eingesehen werden. Einsprachen berechtigter Parteien sind bis zum Ablauf der Auflagefrist an das Oberforstamt Appenzell A.Rh., Kasernenstrasse 2, 9102 Herisau zu richten.

Herisau, 14. Februar 2011
Oberforstamt Appenzell A.Rh.

106



Appenzell Ausserrhodener

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber

Einwohnergemeinde Teufen, Tiefbauamt, zu Hdn. von Herr Ueli Anderfuhren,
Dorf 7, 9053 Teufen, Schweiz, Telefon: 071 335 00 42, Fax: 071 333 23 37,
E-Mail: ueli.anderfuhren@teufen.ar.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Einwohnergemeinde Teufen, Tiefbauamt, zu Hdn. von Herr Ueli Anderfuhren,
Dorf 7, 9053 Teufen, Schweiz, Telefon: 071 335 00 42, Fax: 071 333 23 37,
E-Mail: ueli.anderfuhren@teufen.ar.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 2.3.2011

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 12.3.2011

1.6 Verfahrensart: Offenes Verfahren

1.7 Auftragsart: Bauauftrag

2. Beschaffungsobjekt

2.2 Projekttitle der Beschaffung

Sanierung Hechtstrasse und Abwasserkanal, 9053 Teufen

2.5 Detaillierter Projektbeschreibung: Hechtstrasse, 9053 Teufen
Sanierung Strasse und Abwasserkanal, Gemeindegang, Strassenbau,
Wasserversorgung, Strassenbeleuchtung, vorgezogene Bachdole

2.6 Ort der Ausführung: 9053 Teufen

2.10 Ausführungstermin

Bemerkungen: Vorgesehener Arbeitsbeginn: April 2011

Vorgesehene Fertigstellung: Oktober 2011

Vorgesehener Einbau Deckbelag: 2012

3. Bedingungen

3.12 Gültigkeit des Angebotes

3 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 25.2.2011

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Die Unterlagen müssen von www.simap.ch heruntergeladen werden.
Es findet keine Papier-Abgabe und kein Versand statt.



Verkehrsbeschränkung

Der Gemeinderat Waldstatt hat mit Zustimmung der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG) und Art. 10 Abs. 1 der Strassenverordnung (StrV) folgende Signalisation erlassen:

1. Schäfliwies

Signal Nr.	3.02	(Kein Vortritt)
Bodenmarkierung	6.13	(Wartelinie)
	6.16.1	(Führungslinie im Anschluss an Wartelinie)

2. Stich

Signal Nr.	3.02	(Kein Vortritt)
Bodenmarkierung	6.13	(Wartelinie)
	6.16.1	(Führungslinie im Anschluss an Wartelinie)

3. Unterwaldstatt

Signal Nr.	3.02	(Kein Vortritt)
Bodenmarkierung	6.13	(Wartelinie)
	6.16.1	(Führungslinie im Anschluss an Wartelinie)

4. alte Landstrasse

Signal Nr.	2.42	(Abbiegen nach rechts verboten)
Zusatztafel	5.22	(Lastwagen)

Der Signalisationsplan kann ab dem 25. Februar 2011 während 20 Tagen am Aushang im Gemeindefhaus eingesehen werden.

Gegen den Erlass dieser Verkehrsbeschränkungen kann gemäss Art. 107 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (bGS 731.11) innert der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

9104 Waldstatt, 16. Februar 2011

110

Gemeindekanzlei Waldstatt



Öffentliche Auflage

Gründung der Flurgenossenschaft «Riemen» mit Sitz in Grub AR

Im Sinne von Art. 703 ZGB und Art. 167 ff. EG zum ZGB AR liegen die Statuten, der Situationsplan mit Abgrenzung des Einzugsgebietes und der Unterhaltsperimeter (Kostenverteiler) während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Grub AR öffentlich zur Einsicht auf. Die Auflage dauert vom Freitag, 25. Februar 2011, bis und mit Montag, 28. März 2011.

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit bestimmten Begehren und Begründung, an die Gemeindekanzlei Grub, Dorf 60, 9035 Grub AR, zuhanden der Flurgenossenschaft «Riemen» einzureichen (Art. 174 EG zum ZGB AR).

Grub AR, 25. Februar 2011

120

Gemeindekanzlei Grub AR

Rechnungsabschluss der Ersparniskasse Speicher per 31. Dezember 2010

BILANZ

Aktiven	Anhang	31.12.2010	31.12.2009	Veränderung
Flüssige Mittel		369 786.29	505 550.24	- 135 763.95
Forderungen gegenüber Banken		3 404 373.16	3 097 871.51	306 501.65
Forderungen gegenüber Kunden	3.1	2 387 713.87	1 984 572.19	403 141.68
Hypothekarforderungen	3.1	64 033 734.40	63 665 462.50	368 271.90
Finanzanlagen	3.2	2 821 750.00	2 726 127.00	95 623.00
Beteiligungen	3.2, 3.3, 3.4	1.00	1.00	0.00
Sachanlagen	3.4	5.00	5.00	0.00
Rechnungsabgrenzungen		57 836.45	55 890.15	1 946.30
Sonstige Aktiven		9 290.50	7 598.75	1 691.77
Total Aktiven		73 084 490.67	72 043 078.34	1 041 412.33
Total nachrangige Forderungen		0.00	0.00	0.00
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Kunden				
In Spar- und Anlageform		60 197 918.03	59 061 903.19	1 136 014.84
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden		4 225 246.63	4 632 646.82	- 407 400.19
Rechnungsabgrenzungen		75 913.75	74 646.25	1 267.50
Sonstige Passiven		118 375.55	198 255.15	- 79 879.60
Wertberichtigungen und Rückstellungen	3.9	330 000.00	280 000.00	50 000.00
Reserve für allgemeine Bankrisiken	3.9	2 700 000.00	2 600 000.00	100 000.00
Allgemeine gesetzliche Reserve		5 195 626.93	4 952 772.29	242 854.64
Jahresgewinn		241 409.78	242 854.64	- 1444.86
		73 084 490.67	72 043 078.34	1 041 412.33
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	3.1	191 104.00	178 476.00	12 628.00
Unwiderrufliche Zusagen	3.1	4 662 500.00	1 827 550.00	2 834 950.00

ERFOLGSRECHNUNG

Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft

	Anhang	2010	2009	Veränderung
<i>Erfolg aus dem Zinsengeschäft:</i>				
– Zins- und Diskontertrag		1 315 722.58	1 479 189.88	– 163 467.30
– Zins- und Dividendertrag aus Finanzanlagen		92 649.60	79 832.03	12 817.57
– Zinsaufwand		– 473 613.35	– 652 653.05	179 039.70
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft		934 758.83	906 368.86	28 389.97
<i>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</i>				
– Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft		0.00	0.00	0.00
– Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft		5945.00	5772.50	172.50
– Kommissionsaufwand		– 300.00	– 2554.25	2254.25
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		5645.00	3218.25	2426.75
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	5.1	5537.58	10 418.14	– 4880.56
<i>Übriger ordentlicher Erfolg:</i>				
– Erfolg aus Veräußerung von Finanzanlagen		0.00	0.00	0.00
– Beteiligungsertrag		1020.00	1 020.00	0.00
– anderer ordentlicher Ertrag		1151.80	2 101.81	– 950.01
– anderer ordentlicher Aufwand		0.00	0.00	0.00
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg		2171.80	3 121.81	– 950.01
<i>Geschäftsaufwand:</i>				
– Personalaufwand	5.2	– 276 174.65	– 273 483.40	– 2691.25
– Sachaufwand	5.3	– 251 571.48	– 289 897.07	38 325.59
Subtotal Geschäftsaufwand		– 527 746.13	– 563 380.47	35 634.34
Bruttogewinn		420 367.08	359 746.59	60 620.49
Jahresgewinn				
Bruttogewinn		420 367.08	359 746.59	60 620.49
Abschreibungen				
auf dem Anlagevermögen	3.4	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	3.9	0.00	– 30 000.00	30 000.00
Zwischenergebnis		420 367.08	329 746.59	90 620.49
Ausserordentlicher Ertrag		0.00	3105.10	– 3105.10
Ausserordentlicher Aufwand		– 150 000.00	– 65 000.00	– 85 000.00
Steuern		– 28 957.30	– 24 997.05	– 3960.25
Jahresgewinn		241 409.78	242 854.64	– 1 444.86

Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn wird der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen.

119

Wald AR Bauanzeige für Bauten ausserhalb der Bauzone
gem. Art. 103 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)

Gesuchsteller: Westermann Helmut und Freund Ruth Yvonne,
Rechberg 66, 9044 Wald AR
Eigentümer: Dito Gesuchsteller
Baulage: Rechberg, Parz.-Nr. 169, Assek.-Nr. 66, 9044 Wald AR
Zone: L (Landwirtschaftszone), Landschaftsschutzzone
Bauprojekt: Fassadensanierung (Nordwest- und tlw. Südwest-
fassade)
Projektverfasserin: Westermann Helmut, Rechberg 66, 9044 Wald AR
Einsprachefrist: Freitag, 25. Februar, bis Mittwoch, 16. März 2011

Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Vorraum der Gemein-
dekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Allfällige Einsprachen sind in-
nert Auflagefrist mit bestimmten Begehren und begründet schriftlich an die
Baukommission Wald zu richten.

Wald AR, 21. Februar 2011

112

Baukommission Wald AR

Wald AR Bauanzeige für Bauten ausserhalb der Bauzone
gem. Art. 103 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)

Gesuchsteller: Sturzenegger Jakob, Girtannen 259, 9044 Wald AR
Eigentümer: Dito Gesuchsteller
Baulage: Girtannen, Parz.-Nr. 41, Assek.-Nr. 259, 9044 Wald AR
Zone: L (Landwirtschaftszone), Gewässerschutzbereich Au
Bauprojekt: Anbau Garage und Holzlager
Projektverfasserin: Hohl AG, Büelenweg 9, 9410 Heiden AR
Einsprachefrist: Freitag, 25. Februar, bis Mittwoch, 16. März 2011

Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Vorraum der Gemein-
dekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Allfällige Einsprachen sind in-
nert Auflagefrist mit bestimmten Begehren und begründet schriftlich an die
Baukommission Wald zu richten.

Wald AR, 21. Februar 2011

105

Baukommission Wald AR

Öffentliche Aufforderung

Die zuständigen Organe der SUO TEMPORE (Schweiz) AG, mit Sitz in Walzenhausen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, innert **7 Tagen** seit Erscheinen dieser Bekanntmachung eine sie betreffende Anhängigkeitsanzeige des Kantonsgerichts bei der Kantonsgerichtskanzlei, Fünfeckpalast, 9043 Trogen, abzuholen oder schriftlich anzufordern. Nach unbenutztem Ablauf der vorgenannten Frist tritt das Versäumnisverfahren ein.

Trogen, 21. Februar 2011

113

Kantonsgericht Appenzell A. Rh.
Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Daniela Dörig

Öffentliche Aufforderung

Die zuständigen Organe der Resoba GmbH, mit Sitz in Herisau, werden hiermit öffentlich aufgefordert, innert **7 Tagen** seit Erscheinen dieser Bekanntmachung das sie betreffende Urteil vom 14. Februar 2011 beim Kantonsgerichtspräsidium, Fünfeckpalast, 9043 Trogen, abzuholen oder schriftlich anzufordern. Nach unbenutztem Ablauf der vorgenannten Frist beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Trogen, 21. Februar 2011

116

Kantonsgericht Appenzell A. Rh.
Der Einzelrichter:
Dr. iur. Gerbert

Öffentliche Aufforderung

Die zuständigen Organe der SwissMakler Immobilien AG, mit Sitz in Herisau, werden hiermit öffentlich aufgefordert, innert **7 Tagen** seit Erscheinen dieser Bekanntmachung das sie betreffende Urteil vom 17. Februar 2011 beim Kantonsgerichtspräsidium, Fünfeckpalast, 9043 Trogen, abzuholen oder schriftlich anzufordern. Nach unbenutztem Ablauf der vorgenannten Frist beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Trogen, 22. Februar 2011

121

Kantonsgericht Appenzell A. Rh.
Der Einzelrichter
Dr. iur. Pius Gebert

**Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude, 9102 Herisau**

Baugesuchspublikation

gestützt auf Art. 97 Landwirtschaftsgesetz (LWG), Art. 12 und Art. 12a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 55 Abs. 5 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und Art. 14 Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG).

Hundwil	Stricker-Jäger Jakob, Egg 414, 9064 Hundwil Titel: Neubau Jungviehstall	741.427/244.539
Urnäsch	Frischknecht-Preisig Jürg, Zübel 974, 9107 Urnäsch Titel: Anbau Jungviehstall	739.453 / 243.932

Die Baugesuche liegen ab heutigem Publikationsdatum für die einspracheberechtigten Organisationen zur Einsichtnahme beim Landwirtschaftsamt, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, auf. Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen an das Departement Volks- und Landwirtschaft, 9100 Herisau, zu richten.

107

**Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude, 9102 Herisau**

Baugesuchspublikation

gestützt auf Art. 97 Landwirtschaftsgesetz (LWG), Art. 12 und Art. 12a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 55 Abs. 5 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und Art. 14 Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG).

Teufen	Biser Ernst, Lütiswiesstr. 825, 9062 Lustmühle Titel: Sanierung Hofzufahrt	744.532/251.676
--------	--	-----------------

Die Baugesuche liegen ab heutigem Publikationsdatum für die einspracheberechtigten Organisationen zur Einsichtnahme beim Landwirtschaftsamt, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, auf. Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen an das Departement Volks- und Landwirtschaft, 9100 Herisau, zu richten.

111

Publikation vermisster Werttitel

Gläubigeraufruf (Art. 871 ZGB)

Seit mehr als zehn Jahren mussten nicht mehr verzinst werden, weil der oder die Gläubiger/in unbekannt sind

Fr. 800.– Handwechsel-Zedel, vom 21.2.1862, im 2. Rang, Vorgang Fr. 6000.–, Zinsfall 02.02.

Fr. 400.– abzinsig liegender Zedel, vom 4.12.1868, im 3. Rang, Vorgang Fr. 6800.–, Zinsfall 1.12.

haftend auf Grundstücken Nrn. 452 und 639 Grundbuch Trogen.

(NS 10 31)

Der oder die derzeitige Gläubiger/in des jeweiligen Titels wird aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Obergerichtskanzlei, 9043 Trogen, zu melden. Andernfalls der Titel allenfalls kraftlos erklärt wird.

9043 Trogen, 21. Februar 2011

108

Obergerichtskanzlei
von Appenzell A.Rh.

Stein AR Baugesuch für Bauten ausserhalb der Bauzone gem. Art. 103 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)

Bauherrschaft/ Jürgen und Katja Feike,
Grundeigentümer: Wilten 311, 9063 Stein
Bauvorhaben: Bau und Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdsonde
Standort: Assek.-Nr. 807, Assek.-Nr. 311, Wilten
Zone: Landwirtschaftszone
Einsprachefrist: 25. Februar bis 17. März 2011

Die Baupläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Stein AR zur Einsicht auf.

9063 Stein, 25. Februar 2011

109

Baubewilligungskommission Stein AR

271

Errichtung Vormundschaft und Unterstellung unter die elterliche Sorge

Gemäss Protokollauszug der Vormundschaftskommission Walzenhausen vom 20. Januar 2011 wurde eine Vormundschaft errichtet für:

Christopher Cannon, geb. 24.4.1987, von Sri Lanka,
wohnhaft in 9428 Walzenhausen

Eltern: Christopher Moses und Jasintha Christopher, 9428 Walzenhausen

Walzenhausen, 20. Januar 2011

117

Vormundschaftskommission
Walzenhausen

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Appenzellischen Anwaltsverbandes

Mittwoch, 2. März, 2011, ab 17.00 Uhr

Heiden: Gemeindehaus, Kirchplatz 6, Sitzungszimmer 0.1

Teufen: Gemeindehaus, Dorf 9, Sitzungszimmer 16, 1. Stock

Herisau: Gemeindehaus, Poststrasse 6, Zimmer 207, 2. Stock

Appenzell: Gebäude neue Kanzlei, Sitzungszimmer, Parterre



WALDSTATT
bewegt sich

Für die neu geschaffene Stelle Soziales suchen wir per 1. Mai oder nach Vereinbarung

eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter Soziale Dienste
(Stellenpensum 50 %)

Ihre interessanten und vielseitigen Aufgaben an dieser abwechslungsreichen Stelle umfassen:

- Beratung und Betreuung von Personen bei materiellen, finanziellen, rechtlichen und persönlichen Fragestellungen und Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen
- Protokollführung der Kommission Soziales und bei Gesprächen
- Verfassen von Beschlüssen und Verfügungen, Vollzug und Überwachen der angeordneten Massnahmen
- Administrative Unterstützung der Präsidentin der Kommission Soziales

Bringen Sie eine kaufmännische Grundausbildung / Verwaltungslehre sowie Erfahrung im Sozialwesen mit? Haben Sie die Gemeindefachschule mit Vertiefungsgebiet «Sozialhilfe und Vormundschaft» oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen? Arbeiten Sie gerne in einem kleinen Team, sind durchsetzungsstark, zuverlässig, flexibel und kommunikativ? Schätzen Sie vielseitige Arbeiten, sind belastbar und arbeiten gerne selbständig? Dann sollten wir uns kennen lernen.

Wir bieten Ihnen selbständiges und abwechslungsreiches Arbeiten in hoher Eigenverantwortung in einem motivierten Team und die Möglichkeit, beim Aufbau der Stelle Soziale Dienste mitzuwirken.

Senden Sie ihre Unterlagen bis **Montag, 14. März 2011** an die Gemeindeganzlei Waldstatt, Gemeindeganzleilerin Sabrina Steiger, Oberdorf 11, 9104 Waldstatt. Für weitere Informationen steht Ihnen Gemeinderätin Marlis Blöck-Frei, 071 352 42 04, gerne zur Verfügung.

124

Handelsregister

ESCOmpany GmbH, in Teufen AR, CH-300.4.016.918-0, Weirden 4, 9062 Lustmühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11.2.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Betreiben einer Internetplattform zur Information über Nutzhanf und Produkte aus Nutzhanf. Dabei distanziert sich die Gesellschaft ausdrücklich von Hanf in der Verwendung als Rauschmittel und bei Tierernährung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, solche erwerben und errichten, den Betrieb verwandter Geschäftszweige aufnehmen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20 000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 11.2.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Alder, Patrick, von Schwellbrunn, in Lustmühle (Teufen AR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 206 vom 11.2.2011

Stiftung BiblioGais, in Gais, CH-300.7.016.919-7, Gaiserau 16, 9056 Gais, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 10.2.2011. Zweck: Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, nämlich den Betrieb einer nicht gewinnorientierten Bibliothek für Kinder und Erwachsene. Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Stiftungszweckes andere gemeinnützige Organisationen oder von diesen betriebene Projekte durch Zuwendungen unterstützen. Die Stiftung verzichtet auf die Verfolgung von Erwerbszwecken. Organisation: Stiftungsrat von drei bis sieben Mitgliedern und Revisionsstelle. Eingetragene Personen: Niederhauser, Hansulrich, von Basel, in Gais, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lendenmann, Ursula, von Zürich und Trogen, in Gais, Vizepräsidentin des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Eisenhut, Urs, von Gais, in Gais, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Aubry, Pierre, von Le Noirmont, in Gais, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fäh Oberholzer, Barbara, von Kaltbrunn, Uznach und Goldingen, in Gais, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sallmann, Kurt, von Amriswil, in Gais, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Zwicker, Ruth, von Waldkirch, in Gais, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; BBT Guido Koller AG (CH-300.3.015.632-4), in Gais, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 207 vom 11.2.2011

Bruno Mohn Bauunternehmung GmbH, in Trogen, CH-300.4.015.295-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 33 vom 17.2.2010, S. 4, Publ. 5500488). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Metzler-Kriemler, Nicole, von Zürich und Grub AR, in Trogen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Senti, Mirjam, von Ebnat-Kappel, in Trogen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 208 vom 11.2.2011

Placer Gold International Corp., in Walzenhausen, CH-300.3.016.480-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 8.11.2010, S. 2, Publ. 5884324). Statutenänderung: 2.2.2011. Aktienkapital neu: CHF 945 000.00 [bisher: CHF 630 000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 945 000.00 [bisher: CHF 630 000.00]. Aktien neu: 18 900 000 Inhaberaktien zu CHF 0.05. [bisher: 12 600 000 Inhaberaktien zu CHF 0.05]. Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital. Streichung der Statutenbestimmung über die mit Ermächtigungsbeschluss vom 2.11.2010 eingeführte genehmigte Kapitalerhöhung infolge Ausschöpfung des Erhöhungsbetrages.
Tagesregister-Nr. 209 vom 11.2.2011

Ventura AG (Ventura SA) (Ventura Ltd), bisher in Altnau, CH-170.3.021.062-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 9 vom 15.1.2009, S. 21, Publ. 4826706). Statutenänderung: 21.1.2011. Sitz neu: Herisau. Domizil neu: c/o REVITAX Treuhandkanzlei AG, Bahnhofstrasse 19, 9100 Herisau.
Tagesregister-Nr. 210 vom 11.2.2011

Verbandspool AG, in Teufen AR, CH-300.3.014.096-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 7.5.2010, S. 3, Publ. 5622990). Statutenänderung: 11.2.2011. Aktien neu: 20 000 Namenaktien zu CHF 1.00 (Stimmrechtsaktien) und 8000 Namenaktien zu CHF 10.00. [bisher: 1 000 Namenaktien zu je CHF 100]. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 11.2.2011 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 11.2.2011 die genehmigte Schaffung eines Partizipationskapitals gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre und PS-Inhaber erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktien-/PS-Buch verzeichneten Adressen. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben. Eingetragene Personen neu oder mutierend: FERRO Treuhand AG (CH-440.3.002.819-6), in Amriswil, Revisionsstelle.
Tagesregister-Nr. 211 vom 11.2.2011

4 Living & Health Vertriebs-GmbH, in Herisau, CH-300.4.016.697-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 129 vom 7.7.2010, S. 3, Publ. 5715326). Lösungsgrund: Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 212 vom 11.2.2011

FEHU Galkowska, in Herisau, CH-300.1.015.229-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2010, S. 1, Publ. 5867970). Lösungsgrund: Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.
Tagesregister-Nr. 213 vom 11.2.2011

R. R. René Rechsteiner, Baggerarbeiten, in Urnäsch, CH-300.1.014.963-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2005, S. 3, Publ. 2703048). Lösungsgrund: Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.
Tagesregister-Nr. 214 vom 11.2.2011

Stadelmech Thomas Stadelmann, in Stein AR, CH-300.1.016.920-6, Sonder 236, 9063 Stein AR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: – Mechanische Reparaturen, – Betriebsunterhalt und Montagen, – Wartungen, Reparaturen, Montagen von: BHKW,

Notstromanlagen und stationären Diesel- und Gasmotoren. Eingetragene Personen: Stadelmann, Thomas, von Inwil, in Stein AR, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Stadelmann, Doris, von Herisau, in Stein AR, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 215 vom 14.2.2011

Boss Invest GmbH, bisher in Neckertal, CH-320.4.057.745-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 110 vom 10.6.2010, S. 15, Publ. 5669600). Statutenänderung: 11.2.2011. Firma neu: **myWANTED GmbH**. Sitz neu: Teufen AR. Domizil neu: Haslenstrasse 20, 9053 Teufen AR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Übernahme von Versicherungstreuhandmandaten und der Beratung in Versicherungs- und Finanzfragen. Ebenso die Durchführung, Verkauf und Organisation von Reisen, Ferien und Events. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erschene Unterschriften: Schläfli, Snezana, von Burgdorf, in St. Peterzell (Neckertal), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schläfli, Jan, von Burgdorf, in Wilen bei Wil (Wilen TG), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher:in St. Peterzell (Neckertal) und mit einem Stammanteil von CHF 19 000.00]; Neuenschwander, Daniel, von Langnau im Emmental, in Teufen AR, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Neuenschwander, Franziska, von Langnau im Emmental, in Teufen AR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 6 Stammanteilen zu je CHF 1000.00.
Tagesregister-Nr. 216 vom 14.2.2011

BRM-Trade, B. Rohner, in Urnäsch, CH-300.1.015.034-0, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2005, S. 4, Publ. 2914440). Firma neu: **BRM-Service, B. Rohner**. Sitz neu: Herisau. Domizil neu: Langelenstrasse 10A, 9100 Herisau. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohner, Bruno, von Herisau, in Herisau, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher:in Urnäsch].
Tagesregister-Nr. 217 vom 14.2.2011

Incosan GmbH, in Teufen AR, CH-300.4.014.410-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 239 vom 9.12.2008, S. 4, Publ. 4770290). Statutenänderung: 10.2.2011. Firma neu: **body best GmbH**. Domizil neu: Landhausstrasse 4, 9053 Teufen AR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, sowohl auf eigene Rechnung als auch im Agentur-Verhältnis im In- und Ausland. Sie kann auch als Marketing-, Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft im Bereich Warenhandel tätig sein. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, sowie alle Geschäfte eingehen, in denen Synergien mit

dem Hauptzweck zu erzielen sind. Sie kann weiter Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen brieflich. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gloor, Peter, von Birwil, in Teufen AR, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 218 vom 14.2.2011

Meteomedia AG, in Gais, CH-300.3.012.815-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 12.11.2010, S. 3, Publ. 5892374). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gamp, Dietmar, deutscher Staatsangehöriger, in Hennef (Sieg) (DE), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 219 vom 14.2.2011

Aqua-Trade GmbH, in Urnäsch, CH-300.4.016.916-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2011, S. 2, Publ. 6034316). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sonderegger, Sascha, von Altstätten, in Oberbüren, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Depner Vögeli, Wolfgang, von Zürich und Basel, in St. Peterzell (Neckertal), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.00 [bisher: Geschäftsführer mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil].
Tagesregister-Nr. 220 vom 15.2.2011

Flexible Investments GmbH, in Herisau, CH-249.4.000.059-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 48 vom 11.3.2009, S. 3, Publ. 4920140). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Golombek, Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, unbekanntes Aufenthaltes, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 1000.00 [bisher: in Gossau SG].
Tagesregister-Nr. 221 vom 15.2.2011

Immogest Società finanziaria e di partecipazione SA, in Teufen AR, CH-350.3.002.822-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 165 vom 26.8.2010, S. 3, Publ. 5785714). Firma neu: **Immogest Società finanziaria e di partecipazione SA in Liquidation**. Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Über die Rechtseinheit ist mit Entscheid der Einzelrichterin des Kantonsgerichts von Appenzell Ausserrhoden vom 30.11.2010 infolge Mängel in der Organisation der Rechtseinheit in Anwendung von Art. 731b OR i.V.m. Art. 154 HRegV die Auflösung und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt von Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Teufen, in Teufen AR, Liquidatorin.
Tagesregister-Nr. 223 vom 15.2.2011

I2F Innovation in Finance Consulting AG, bisher in Baar, CH-170.3.028.616-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 27.7.2010, S. 20, Publ. 5746372). Statutenänderung: 10.2.2011. Firma neu: **InWert Financial Engineering AG**. Sitz neu: Wolfhalden. Domizil neu: Alte Landstrasse 806, 9427 Wolfhalden. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Erstellung und Verlegen von geeigneten Medien im Bereich der Kapitalmarktinformationen, insbesondere von elektronischen Publikationen auf dem Gebiet der Finanzinnovationen sowie Erbringung von Beratungs- und Marketingdienstleistungen auf dem Gebiet der Kapitalmarktinformationen

und der Kapitalmarkt-Analyse, sowie die Beratung und Verwaltung in- und ausländischen Vermögens privater und institutioneller Anleger und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann immaterielle Güterrechte erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten, mit Waren und Erzeugnissen aller Art handeln; jegliche Art von Geschäften finanzieren und fördern, Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern sowie sich an Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Johnston-Mäder, Lea, von Thalheim AG, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Caminada Treuhand AG Zürich, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Morgen, Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, in Rorschacherberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift; GMTC Treuhand & Consulting AG (CH-320.3.041.517-8), in St. Gallen, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 222 vom 15.2.2011

LFS Brand Company AG, in Herisau, CH-300.3.016.020-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 15.9.2010, S. 3, Publ. 5812110). Firma neu: **LFS Brand Company AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist von Gesetzes wegen aufgehoben (Art. 685a Abs. 3 OR). Über die Rechtseinheit ist mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts von Appenzell Ausserrhoden vom 23.11.2010 infolge Mängel in der Organisation der Rechtseinheit in Anwendung von Art. 731b OR i.V.m. Art. 154 HRegV die Auflösung und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt von Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Heiden, in Heiden, Liquidatorin. Tagesregister-Nr. 224 vom 15.2.2011

Metrohm AG, in Herisau, CH-300.3.012.064-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 8.6.2010, S. 3, Publ. 5665050). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Knechtle, Andrej, von Appenzell, in Appenzell, mit Kollektivprokura zu zweien; Kleimann, Dr. Jörg, deutscher Staatsangehöriger, in St. Gallen, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien]. Tagesregister-Nr. 225 vom 15.2.2011

SingleGolfclub GmbH in Liquidation, in Teufen AR, CH-300.4.015.196-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 20 vom 28.1.2011, S. 3, Publ. 6006476). Über die Rechtseinheit ist mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts von Appenzell Ausserrhoden vom 9.12.2010 infolge Mängel in der Organisation der Rechtseinheit in Anwendung von Art. 731b OR i.V.m. Art. 154 HRegV die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt von Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Teufen, in Teufen AR, Liquidatorin. Tagesregister-Nr. 226 vom 15.2.2011

Stiftung ComViva, in Gais, CH-300.7.016.875-5, Stiftung (SHAB Nr. 4 vom 6.1.2011, S. 1, Publ. 5973176). Aufsichtsbehörde neu: Stiftungsaufsicht von Appenzell Ausserrhoden. Tagesregister-Nr. 227 vom 15.2.2011

Stiftung spirit.ch, in Wald AR, CH-300.7.016.865-2, Stiftung (SHAB Nr. 253 vom 28.12.2010, S. 4, Publ. 5962282). Aufsichtsbehörde neu: Eidgenössisches Departement des Innern.

Tagesregister-Nr. 228 vom 15.2.2011

Swissco Rechtsberatungs- und Vermögenstreuhand AG, in Herisau, CH-300.3.016.757-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 15.9.2010, S. 3, Publ. 5812616). Lösungsgrund: Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 229 vom 15.2.2011

Two Step 5 GmbH in Liquidation, in Herisau, CH-300.4.014.080-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 108 vom 8.6.2010, S. 3, Publ. 5665056). Lösungsgrund: Die Zustimmung der eidgenössischen Steuerverwaltung liegt vor. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 230 vom 15.2.2011

Willi Höhener, in Teufen AR, CH-300.1.010.947-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 47 vom 8.3.2001, S. 1741). Lösungsgrund: Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Tagesregister-Nr. 231 vom 15.2.2011

Högger & Eugster Immobilien AG, in Teufen AR, CH-300.3.016.921-9, Speicherstrasse 11, 9053 Teufen AR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 11.2.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel, die Vermittlung, Vermietung und Verwaltung von bebauten und unbebauten Liegenschaften sowie die Ausführung der damit in Zusammenhang stehenden Reparatur-, Unterhalts-, Renovations-, Überbauungs-, Um- und Ausbauarbeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 200000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 200000.00. Aktien: 200 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 11.2.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Högger, Daniel, von Schönholzerswilen, in Teufen AR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Eugster, Monika Eva, von Appenzell, in Teufen AR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 232 vom 16.2.2011

Falk Tex Scanfil AG, in Herisau, CH-320.3.039.061-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 27.5.2009, S. 3, Publ. 5037976). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Starkenmann-Olsson, Ingrid, von Altnau, in Teufen AR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne Zeichnungsberechtigung].

Tagesregister-Nr. 233 vom 16.2.2011

Huber+Suhner AG, in Herisau, CH-300.3.010.076-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 7.9.2010, S. 3, Publ. 5801930). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneider, Andreas Peter, von Brügg, in St. Gallen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 234 vom 16.2.2011

Interback GmbH, in Herisau, CH-300.4.016.124-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 62 vom 31.3.2009, S. 3, Publ. 4951528). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Feiste, Detlef, deutscher Staatsangehöriger, in Bürmoos bei Salzburg (AT), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20 000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Foog, Markus, deutscher Staatsangehöriger, in Villach (AT), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20 000.00. Tagesregister-Nr. 235 vom 16.2.2011

Katja Hösli Media Design AG, in Gais, CH-300.3.012.816-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 20.01.2011, S. 3, Publ. 5994994). Statutenänderung: 15.2.2011. Qualifizierte Tatbestände neu: Die Bestimmung über die Sacheinlage/Sachübernahme bei der Gründung vom 20.12.1994 ist aus den Statuten gestrichen worden. Mitteilungen neu: Alle Mitteilungen der Gesellschaft haben schriftlich zu erfolgen, falls die Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 1.2.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Tagesregister-Nr. 236 vom 16.2.2011

rohner gmünder partner architekten ag, in Herisau, CH-300.3.012.301-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 24.3.2010, S. 3, Publ. 5556702). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stillhart, Michael, von Bütschwil, in St. Gallen, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 237 vom 16.2.2011